

Satzung

EPULUM e.V.

Verein für Liverrollenspiel und Brauchtumspflege

Fassung vom 25.10.2014

§ 1

Der Verein Epulum e.V., Verein für Liverrollenspiel und Brauchtumspflege mit Sitz in Pulheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist sowohl die Förderung und Unterstützung der Beschäftigung mit dem Live-Rollenspiel, als auch die Verbreitung von Kenntnis und Verständnis des Mittelalters als Ursprung der europäischen Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gezielte Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks, wie Vorträge, Seminare, Workshops, Veranstaltungen und Gesellschaftsabende.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an die Bereitschaft des Roten Kreuzes die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Geschäftsjahr, Eintragung

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Der Verein ist beim Amtsgericht in Köln in das Vereinsregister eingetragen.

§ 7

Zweck und Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben von "EPULUM" sind:

- I. Die Idee des Live-Rollenspieles zu verbreiten. Dies geschieht durch die Organisation und Unterstützung von Live-Rollenspielveranstaltungen und Workshops.
- II. Die Herstellung und Pflege der Kontakte und Verbindungen zur internationalen
 - a. Rollenspielgemeinschaft. Diese Tätigkeit erfolgt im Sinne des internationalen
 - b. Kulturaustausches und der Völkerverständigung.
- III. Die Darstellung und Verbreitung der Beschäftigung mit dem Live-Rollenspiel in seiner Vielfalt, d.h. auf die künstlerischen, historischen und sozialen Aspekte hinzuweisen.
- IV. Die Unterstützung aller Aktivitäten, die persönlichen und sozialen Kontakten der Rollenspieler dienen (hier insbesondere im Bereich der Familie sowie zwischen Jung und Alt).
- V. Die Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Institutionen und Gesellschaften, die den
 - a. Zielen von "EPULUM" dienlich sind.
- VI. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 8

Rechtsgrundlagen

Die Satzung, sowie die Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe des Vereins sind für alle Mitglieder bindend. Rechtsgrundlage ist die Satzung.

§ 9

Mitgliedschaft

- I. Mitglied von "EPULUM" kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
- II. Der Verein besteht aus Jugendlichen, ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
- III. Für die Mitgliedschaft Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
- IV. Arten der Mitglieder:
 - i. Jugendliche – Mitglieder unter 18 Jahren
 - ii. ordentliche Mitglieder – aktive Mitglieder
 - iii. Fördermitglieder – passive zahlende Mitglieder ohne Stimmrecht
 - iv. Ehrenmitglieder – ehrenamtliche Helfer, vom Mitgliedsbeitrag befreit, ohne Stimmrecht
 - v. Freie Mitglieder – Aktive Vereinsmitglieder, die dauerhaft von der Beitragszahlung befreit sind. Freie Mitglieder haben aktives und passives Stimmrecht.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht, sowie das aktive und das
 - a. passive Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen. Juristische Personen besitzen
 - b. nur eine Stimme und nur das aktive Stimmrecht. Aktives Stimmrecht - Mit aktivem Stimmrecht darf man wählen. Passives Stimmrecht - Mit passivem Stimmrecht darf man kandidieren und gewählt werden
- II. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.
- III. Jedes Mitglied hat das Recht, bei jeglichem Schriftverkehr nach seinem Namen den Zusatz "Mitglied von EPULUM" zu führen.
- IV. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche tatsächlich entstandener Auslagen.

- V. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
- VI. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
Den Mitgliedsbeitrag laut Beitragssatzungsordnung zu bezahlen.
- VII. Geistiges Eigentum / Urheberrecht
- VIII. Die von Mitgliedern für und in den Verein eingebrachten und auch ausgearbeiteten Ideen und Projekte werden dem Verein freiwillig und selbstlos von Seiten der Mitglieder übergeben, ebenso das Recht am geistigen Eigentum einer Idee oder eines Projekts. Nach Austritt eines Mitgliedes bleiben dessen Ideen und Projekte, welche es im Sinne des Vereins während seiner Mitgliedschaft erstellt hat Eigentum des Vereins und kann somit von diesem weiter genutzt werden.
- IX. Der Verein unterscheidet an den Verein übereignete Ideen, Projekte und Sachgüter oder nur leihweise zur Verfügung gestellte.

§ 11

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- I. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Vorstand zu richten, welcher nach einer drei-monatigen ~~kostenfreien~~ beitragsfreien Probezeit über die Aufnahme entscheidet.
- II. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Deren Entscheidung ist endgültig.
- III. Die Mitgliedschaft endet
 - i. durch Tod,
 - ii. durch schriftliche Austrittserklärung, zum Ende des Monats. Spätestens jedoch bis zum dritten Werktag des laufenden Monats.
 - iii. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.
 - iv. durch Ausschluss.

- IV. Der Ausschluss erfolgt
- i. Bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - ii. Wegen groben unsportlichen, oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - iii. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- V. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- VI. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Deren Beschluss ist endgültig.
- VII. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 12

Beiträge

- I. Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- II. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die gesamten Jahresumlagen dürfen nicht höher als das 1 ½ -fache des Jahresbeitrags sein.
- III. Der Vorstand ist berechtigt eigenständig unvorhergesehene und unvermeidbare Kosten die entstanden sind durch eine Umlage abzudecken. Diese Umlage ist auf der nächsten Vollversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen. Im Falle der Nichtbestätigung ist die Umlage den Mitgliedern zurück zuzahlen. Der Vorstand kann im Falle einer Rückzahlung der Umlage an die Mitglieder dies mit der Verrechnung des Mitgliedsbeitrags oder einer Ratenzahlung tun. Die Rückzahlung muss schnellstmöglich vollzogen werden.

§ 13

Organe des Vereins

- I. Vorstand
- II. Mitgliederversammlung

§ 14

Vorstand

- I. Der geschäftsführende Vorstand, d.h.:
 - i. 1. Vorsitzender
 - ii. 2. Vorsitzender (Schriftführer)
 - iii. 3. Vorsitzender

sind der Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB.

- II. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- III. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- IV. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit einer Neuwahl, die durch Rücktritt eines Vorstandmitgliedes oder die Mitgliederversammlung initiiert wird.
- V. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- VI. der Gesamtvorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:
 - i. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - ii. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - iii. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - iv. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 15

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ von "EPULUM". Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde und 50% der Stimmen anwesend sind.
- II. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand ein.
- III. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vorher Anträge zur Tagesordnung stellen.
- IV. Der Gesamtvorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- V. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- VI. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 16

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - i. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - ii. Wahl des Kassenwarts.
 - iii. Wahl der Kassenprüfer.
 - iv. Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung.
 - v. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 - vi. Beschluss über die Erhebung einer Umlage.
 - vii. Beschlussfassung über Satzungsänderung.
 - viii. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - ix. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - x. Änderung des Vereinszweckes.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die vollständige Übertragung des Stimmrechtes, oder vorausgehende schriftliche Stimmabgabe beim Vorstand für eine gegebene Mitgliederversammlung, ist dem Vorstand als Antrag schriftlich einzureichen (siehe Anträge).
- II. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Jugendlichen und ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- III. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht anders gefordert wird.
- IV. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.
- V. Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer 3/4-Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 19

Protokolle

- I. Über Versammlungen sind Protokolle zu führen.
- II. Ein Vorstandsmitglied und der gewählte Protokollführer haben die Protokolle zu Unterzeichnen.
- III. Die Protokolle sind für die Mitglieder einsehbar.

§ 20

Kassenführung und Kassenprüfung

- I. "EPULUM" führt eine eigene Kasse. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenwart auf unbestimmte Dauer. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- II. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher die Kassenführung rechnerisch und sachlich zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei berechtigten Zweifeln sind Zwischenprüfungen zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§ 21

Datenschutzbestimmungen

- I. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende notwendigen Daten erhoben:
 - i. Name, Vorname
 - ii. Geburtsdatum
 - iii. Eine gültige schriftlich Kontaktmöglichkeit (E-Mail oder Postanschrift)
- II. Die Anschrift der Mitglieder (einzeln und als Mitgliederliste) dürfen im Sinne des Datenschutzes nur nach erfolgter Genehmigung des Mitgliedes (durch entsprechenden Vermerk auf dem Aufnahmeblatt) an andere Mitglieder und nur an solche zu ausschließlich den Vereinszielen dienenden Zwecken weitergegeben werden.
- III. Der Verein veröffentlicht Daten wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Schluss gefasst hat und das Mitglied zustimmt.
- IV. Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle vertraulichen Angelegenheiten und über alle Dinge, die ihnen anlässlich ihrer Mitgliedschaft zur Kenntnis gelangen, insbesondere alle während ihrer Tätigkeit in einem Vereinsamt anvertrauten oder ihnen zugänglich gewordenen Vereinsgeheimnisse, Geschäftsvorgänge, finanzielle Verhältnisse, Neuerungen und Erfindungen strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- V. Die für Abrechnungszwecke erhobenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet.

§ 22

Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins erfolgt einstimmig durch die Mitgliederversammlung oder durch die nicht Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften.
- II. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- III. Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird gemäß Paragraph 3 Abs. 4 dieser Satzung behandelt.

Geändert zu Köln den 25. Oktober 2014